

Stand: 20. Januar 2006

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

**der**

### **Landesarbeitsgemeinschaft für Kath. Erwachsenen- und Familienbildung in Nordrhein-Westfalen e. V.**

#### **§ 1**

##### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes sind in der Satzung (§ 5) festgelegt.

#### **§ 2**

##### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Sitzungen des Vorstandes werden von dem/ der Vorsitzenden oder einem seiner/ ihrer Stellvertreter/innen einberufen; diese finden mindestens zweimal im Jahr statt.
- (2) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn unter Angabe der Verhandlungspunkte wenigstens 5 der Vorstandsmitglieder dies beantragen.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstandes ist den Mitgliedern des Vorstandes spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung zu übersenden. In Eilfällen kann zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung ohne Einhaltung von Form und Frist eingeladen werden, soweit mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich damit einverstanden ist.
- (4) Der/ die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Anträge zur Tagesordnung können von den Vorstandsmitgliedern gestellt werden. Über die erst in der Sitzung gestellten Anträge kann verhandelt werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend und damit einverstanden ist.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen worden sind und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/ der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Musste eine Vorstandssitzung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist bei Bedarf erneut eine Vorstandssitzung einzuberufen. Diese ist unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn auf

diese Folge in der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Eine Änderung der Tagesordnung ist in diesem Falle nicht möglich.

### **§ 3**

#### **Der/ die Vorsitzende**

- (1) Der/die Vorsitzende vertritt die Landesarbeitsgemeinschaft Kath. Erwachsenenbildung und Familienbildung Nordrhein-Westfalen nach innen und außen. Er/sie ist für die Leitung der Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (2) Der/die Vorsitzende ist Vorgesetzte/r des Geschäftsführers und aller in der Geschäftsstelle Beschäftigten.
- (3) In der Öffentlichkeit wirksam werdende Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, die von Vorstandsmitgliedern veranlasst werden wollen, sind zuvor mit dem/der Vorsitzenden abzustimmen.
- (4) Verträge oder sonstige rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des/der Vorsitzenden zusammen mit einem /einer Stellvertreter/in. Für den Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden sind die Stellvertreter/innen gemeinschaftlich unterschriftsbefugt.

### **§ 4**

#### **Die Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden**

- (1) Die Stellvertreter/innen des/r Vorsitzenden vertreten diese/n und nehmen bestimmte ihnen übertragene Aufgaben wahr.
- (2) Vorsitzende/r und Stellvertreter/innen bilden zusammen den Geschäftsführenden Vorstand. Vorsitzende/r und Stellvertreter/innen stimmen die Vorstandsaktivitäten des Vorstandes zwischen den Vorstandssitzungen bei Bedarf untereinander ab.
- (3) Eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter soll dem Arbeitsbereich Familienbildung entstammen. Dieses Vorstandsmitglied leitet den entsprechenden Fachausschuss der Landesarbeitsgemeinschaft und vertritt den Arbeitsbereich Kath. Familienbildung / Familienbildungsstätten in Abstimmung mit dem Vorsitzenden auf der Arbeitsebene in politischen, kirchlichen und anderen fachlichen Zusammenhängen.
- (4) Die beiden Stellvertreter/innen vertreten den/die Vorsitzende(n) gleichberechtigt; diese Vertretungsaufgaben werden untereinander abgesprochen.

### **§ 5**

#### **Der/die Geschäftsführer/in**

- (1) Der/die Geschäftsführer/die leitet und beaufsichtigt die in der Geschäftsstelle laufenden Arbeitsprozesse zur Organisation und Verwaltung der Landesar-

beitsgemeinschaft. Dem/der Geschäftsführer/in obliegt keine eigenständige politische oder repräsentative Funktion. Er/ sie bemüht sich in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden um die Akquise von Finanzmitteln z. B. in Form von Projektaufträgen zur Verbesserung der Einnahmen der Landesarbeitsgemeinschaft und ihrer Mitgliedseinrichtungen.

- (2) Er/ sie ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.
- (3) Der/ die Geschäftsführer/in unterrichtet den/die Vorsitzenden kontinuierlich über die wesentlichen Geschäftsvorgänge, insbesondere auch über alle wesentlichen Finanzvorgänge.
- (4) Der/ die Geschäftsführer/in stellt in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden den jährlichen Haushaltsplan der Landesarbeitsgemeinschaft auf, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.
- (5) Der/die Geschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

## **§ 6**

### **Fachausschüsse**

- (1) Die Fachausschüsse werden vom Vorstand eingesetzt und die Mitglieder benannt.
- (2) Ein Fachausschuss „Familienbildung“ wird eingesetzt (sh. Satzung §5, (9) )
- (3) Die Fachausschüsse sind dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig.
- (4) Die Leitung der Fachausschüsse ist an ein Vorstandsamt geknüpft.

## **§ 7**

### **Zusammenarbeit des Vorstandes mit der Geschäftsstelle**

- (1) Die Leitungen der Fachausschüsse bedienen sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle versorgt die Mitglieder des Vorstandes mit den für sie notwendigen Informationen.
- (3) In Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden unterrichtet die Geschäftsstelle die Mitglieder regelmäßig über Inhalte und Themen der Geschäftsstelle.

## **SCHLUSSBESTIMMUNG**

Vorstehende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 20. Januar 2006 in Kraft.